



Sonderschulung in Baselland

Grundsätze der Sonderschulung

„Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch auf eine ihnen gemässe Sonderschulung oder Ausbildung“

Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

„Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbständige Lebensführung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.“
(Kantonales Bildungsgesetz, § 4, 5a und § 47)

Angebot

Das Angebot der Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft umfasst

- den Unterricht an Sonderschulen;
- den Unterricht in stationären Einrichtungen;
- Massnahmen, die den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen (integrative Schulung);
- Therapien der Sonderschulung (Heilpädagogische Früherziehung und Psychomotoriktherapie);
- die ausserschulische Betreuung an Sonderschulen;
- die Fahrt zur und von der Sonderschuleinrichtung, wenn der Weg wegen der Behinderung nicht selbständig zurückgelegt werden kann.

Kindern aus dem Kanton Basel-Landschaft ist der Besuch inner- und ausserkantonaler, anerkannter Sonderschulen möglich. Die Sonderschulung erfolgt in der nächstgelegenen, geeigneten Sonderschuleinrichtung. In der Sonderschulung besteht, wie in der Regelschule, keine freie Schulwahl.

Zuständig für den Entscheid über die Sonderschulung ist die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe (Fachstelle), eine Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

Ein Überblick über die Sonderschuleinrichtungen im Kanton Basel-Landschaft findet sich im Internet unter: www.bl.ch/fachstelle

Anspruch

Schülerinnen und Schüler, welche infolge einer Behinderung nur mit Massnahmen zur integrativen Schulung einen öffentlichen Kindergarten oder eine öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können oder auf eine Sonderschule angewiesen sind, haben Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung.

Gesuch und Abklärung

Eltern, die für ihre Kinder mit Behinderung ein Gesuch für Massnahmen der integrativen Schulung oder den Besuch einer Sonderschule stellen wollen, wenden sich an eine kantonale Abklärungsstelle. Es sind dies der Schulpsychologische Dienst Basel-Landschaft SPD oder der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst Baselland KJPD bei kinder- und jugendpsychiatrischen Indikationen oder für Schülerinnen und Schüler, die bereits durch diesen Dienst betreut werden (Siehe „[Adressen](#)“). Abklärung und das Einreichen des Gesuches müssen **vor** Beginn einer Sonderschulmassnahme stattfinden.

Für die Sonderschulung in einem Heim gelten besondere Bestimmungen. Siehe „[Sonderschulheime](#)“

Abklärung

Die Abklärungsstelle prüft die speziellen, schulischen Bedürfnisse und klärt gemeinsam mit den Eltern die Möglichkeiten der Sonderschulung ab.

Vor dem Entscheid über den Eintritt in eine Sonderschule wird geprüft, ob die Schülerin oder der Schüler mit Massnahmen zur integrativen Schulung die öffentliche Schule (Kindergarten bis Se-

kundarschule) besuchen. Integrative Schulung ist in Form der Einzelintegration oder in einer Integrationsklasse (gruppenweise Integration) möglich. Die integrative Schulungsmöglichkeit wird zusammen mit der Schulleitung der zuständigen öffentlichen Regelschule geprüft.

Die Abklärungsstelle nimmt Kontakt auf mit den Einrichtungen der Sonderschulung und im Falle einer integrativen Schulung auch mit der örtlichen Schulleitung der Regelschule. Nach Klärung der sonderschulischen Möglichkeiten reicht sie das Gesuch der Eltern mit einer Empfehlung an die Fachstelle ein.

Die Massnahmen der Sonderschulung werden regelmässig, immer aber vor einem Schulstufenwechsel überprüft. Zuständig für die Überprüfung der Sonderschulmassnahme ist die Abklärungsstelle.

Beginn und Dauer der Sonderschulung

Leistungen der Sonderschulung werden ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit oder bis zum Eintritt in eine berufliche Eingliederung, eine berufliche Ausbildung, in eine weiterführende Schule oder in eine Erwachseneneneinrichtung der Behindertenhilfe (Wohnheim, Tages- oder Beschäftigungsstätte) gewährt, – längstens aber bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Für die heilpädagogische Früherziehung und die Psychomotoriktherapie gelten besondere Bestimmungen.

Bewilligung

Gestützt auf das Gesuch der Eltern und die Empfehlung der Abklärungsstelle bewilligt die Fachstelle Massnahmen zur integrativen Schulung sowie den Besuch von Sonderschulen, wenn damit eine finanzielle Leistung des Kantons verbunden ist. Die Bewilligung kann befristet und verlängert werden. Mindestens vier Monate vor Ablauf einer Bewilligung müssen sich die Eltern bei der Abklärungsstelle zur Überprüfung und allfälligen Verlängerung der Sonderschulmassnahme anmelden.

Schulweg

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg zur und von der Sonderschule nicht selbständig zurücklegen können, kann

der Kanton die Fahrkosten der Schulwegbewältigung übernehmen. Der Schulweg wird zwischen Eltern, Abklärungsstelle und der Schule besprochen. (Siehe auch separates Informationsblatt „Bewältigung des Schulweges in der Sonderschulung“).

Heilpädagogische Früherziehung und Psychomotoriktherapie

Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit Behinderung oder Beeinträchtigung sowie für Kinder mit Seh- oder Hörbeeinträchtigung kann nach der Geburt einsetzen. Voraussetzung für die Aufnahme der Behandlung ist die Zuweisung durch eine Ärztin oder einen Arzt. Heilpädagogische Früherziehung fördert die Kinder familiennah und berät und unterstützt das Betreuungsumfeld.

Psychomotoriktherapie ist eine Therapie der Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.. Für eine Abklärung und allfällige Therapieaufnahme ist eine ärztliche Zuweisung notwendig. Die Psychomotoriktherapieplätze sind beschränkt. Das kann zu Wartezeiten führen. Über den Zeitpunkt der Aufnahme wird nach dem Kriterium der behinderungsbedingten Dringlichkeit entschieden. (Siehe separates Informationsblatt „Heilpädagogische Früherziehung“ und Psychomotoriktherapie“.

Sonderschulheime

In speziellen Situationen ist die Unterbringung in einem Heim mit eigener, interner Schule (Sonderschulheim) angezeigt. Eine Heimunterbringung erfolgt in Absprache zwischen den Eltern, den Abklärungsstellen und einem Sozialdienst. Ist eine Sonderschulung im Heim vorgesehen, müssen die Eltern zusammen mit der Abklärungsstelle und meist in Zusammenarbeit mit einem Sozialdienst ein Gesuch auf Sonderschulung in stationären Einrichtungen bei der Fachstelle einreichen. Darin wird die Heimunterbringung fachlich begründet. Die Bewilligung wird nur für anerkannte Sonderschulheime erteilt. Der Kanton übernimmt bei Sonderschulung in Heimen die Schulkosten und den grössten Teil der Aufenthalts- und Betreuungskosten. Heimunterbringungen werden von einem Sozialdienst begleitet, der eine Vermittlungsfunktion zwischen Eltern und Heim übernimmt und bei Finanzierungsfragen hilft.

Die Eltern müssen sich an den Aufenthalts- und Betreuungskosten beteiligen. Der Beitrag ist abhängig vom Einkommen der Unterhaltspflichtigen. Die Kostenbeteiligung wird den Eltern vom Heim in Rechnung gestellt. Dies geschieht auch mit den Nebenkosten, wie Taschengeld oder Kleideranschaffungen. Den Grossteil der Schul-, Aufenthalts- und Betreuungskosten rechnet das Heim direkt mit dem Kanton ab.

Kosten und Kostenbeteiligung der Eltern

Die Kosten der Sonderschulung in den anerkannten Sonderschuleinrichtungen werden vom Kanton übernommen. Für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung sind Unterricht, Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfe unentgeltlich. Dies gilt auch für die heilpädagogische Früh-erziehung und die Psychomotoriktherapie sowie für die behinderungsbedingt notwendigen Fahrten von und zur Sonderschuleinrichtung.

Besuchen Schülerinnen und Schüler eine Sonderschule, müssen sich die Eltern an folgenden Kosten beteiligen:

- **Mittagsverpflegung:** Alle Sonderschulen bieten eine Mittagsbetreuung zwischen dem Unterricht am Vor- und am Nachmittag an. Die Eltern müssen für die Mittagsverpflegung 3 Franken pro Mittagsverpflegung zahlen.
- **Ausserschulische Betreuung:** Einige Sonderschulen bieten Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit an oder werden als Ganztageschulen geführt. Die Eltern müssen sich an den Kosten für die Betreuung nach der Unterrichtszeit am Nachmittag und an unterrichtsfreien Nachmittagen mit 7 Franken pro Betreuungstag beteiligen.
- **Sonderschulung im Heim,** Elternbeitrag an den Aufenthalts- und Betreuungskosten: siehe „Sonderschulheime“.

Die Kostenbeteiligung wird den Eltern von der Sonderschuleinrichtung in Rechnung gestellt. Die Schul- und Fahrtkosten sowie die übrigen Betreuungskosten rechnet die Sonderschuleinrichtung direkt mit dem Kanton ab. Die Kosten für die medizinisch-therapeutischen Massnahmen werden direkt mit der IV abgerechnet.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Sonderschulung gelten die Bestimmungen des Konkordates Sonderpädagogik, das die Sonderschulung in der Schweiz harmonisiert. Die Regelungen der Sonderschulung im Kanton sind im kantonalen Bildungsgesetz und in der Verordnung für die Sonderschulung enthalten. Bei einer Unterbringung in einem Sonderschulheim regeln das kantonale Gesetz über die Sozialhilfe, die Jugendhilfe und die Behindertenhilfe und die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe das Vorgehen und die Kostenbeiträge des Kantons und der Eltern.

Beratung

Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung und ihren Familien steht eine spezielle Sozialberatung zur Verfügung: Die Beratungsstellen für Behinderte der Stiftung Mosaik. Sie unterstützen Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in allen Bereichen. Sie beraten bei persönlichen Fragen und bei den Abläufen mit der Sozialversicherung und vermitteln Hilfen. Die Beratungsstellen beraten Menschen mit Behinderungen auch im Erwachsenenalter. Das Aufsuchen der Beratungsstellen ist freiwillig; die Dienstleistungen sind unentgeltlich. (Siehe „Adressen“)

Eidgenössische Invalidenversicherung IV

Die Invalidenversicherung beteiligt sich an der Finanzierung **medizinisch-therapeutischer Massnahmen**, wie z.B. Physio- oder Ergotherapie und an behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmitteln.

Für medizinisch-therapeutische Massnahmen ist eine Zuweisung durch eine Ärztin/einen Arzt notwendig. Diese Therapien können inner- oder ausserhalb der Sonderschuleinrichtungen durchgeführt werden.

Damit IV-Leistungen bezogen werden können, ist eine Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen (Grundanmeldung) und ein Antrag bei der IV-Stelle Baselland einzureichen. Das Formular für die Grundanmeldung ist bei der Sozialversicherungsanstalt erhältlich. Informationen unter: <http://www.sva-bl.ch/>

Wichtige Adressen

Kantonale Abklärungsstellen

Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Kreisstelle I (Mittlerer und oberer Kantonsteil)

Wasserturmplatz 5, 4410 Liestal

Telefon 061 926 70 20

Kreisstelle II (Unterer Kantonsteil)

Gorenmatstrasse 19, 4102 Binningen

Telefon 061 426 92 00

SPD Laufen

Enge Gasse 10, 4242 Laufen

Telefon 061 761 33 23

SPD Muttenz

Hauptstrasse 52, 4132 Muttenz

Telefon 061 461 86 40

SPD u. Erziehungsberatung Allschwil

Baslerstrasse 255, 4123 Allschwil

Telefon 061 486 25 65

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD

(Bei kinder- und jugendpsychiatrischen Indikationen oder für Schülerinnen und Schüler, die bereits durch den KJPD betreut werden)

KJPD Poliklinik Bruderholz

Personalhaus B, 4101 Bruderholz

Telefon 061 425 56 56

KJPD Poliklinik Liestal

Goldbrunnenstrasse 14, 4410 Liestal

Telefon 061 927 75 50

KJPD Poliklinik Laufen

Im grossen Grien 6, 4242 Laufen

Telefon 061 425 56 56

Beratung

Stiftung Mosaik

Beratungsstelle für Behinderte Liestal

Wiedenhubstrasse 57, Postfach, 4410 Liestal

Telefon 061 926 89 00

Fax 061 926 89 01

Beratungsstelle für Behinderte Laufen

Bahnhofstrasse 30, 4242 Laufen

Telefon 061 761 75 91, Fax 061 763 81 72

Auskunft über Gesuch und Bewilligung Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe

Ergolzstrasse 3/Postfach, 4414 Füllinsdorf

Telefon 061 552 17 70

Fax 061 552 17 73

www.bl.ch/fachstelle

Invalidenversicherung IV

Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft

IV-Stelle

Hauptstrasse 109, 4102 Binningen

Telefon 061 425 25 25

<http://www.sva-bl.ch>

Weitere Informationen zur Sonderschulung

Wer informiert während der Sonderschulung?

Ist ein Kind in eine Therapie der Sonderschulung aufgenommen worden oder ist eine Schülerin oder ein Schüler in eine Sonderschule, beantwortet die Leitung der Sonderschuleinrichtung Fragen zum Ablauf der Therapie oder der Schulung. Bei integrativen Schulungen ist die lokale Schulleitung Anlaufstelle für weitere Informationen.

Wohnsitzwechsel

Ein Wohnsitzwechsel der Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sonderschulmassnahmen ist sowohl der Leitung der Sonderschuleinrichtung, als auch der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe unverzüglich bekannt zu geben.

Schulpflicht/Austritt aus einer Sonderschule

Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen (extern oder intern) unterstehen der Schulpflicht so wie alle Regelschülerinnen und -schüler. Für Absenzen gelten die Regelungen der Bildungsgesetzgebung. Austritte aus einer Sonderschule und Eintritt in eine andere Schule müssen unverzüglich der Fachstelle gemeldet werden. Die Leitung der örtlichen, zuständigen Regelschule wird während der Dauer der Schulpflicht darüber informiert.

Abschluss einer Therapie

Werden Heilpädagogische Früherziehung oder eine Psychomotoriktherapie von Seiten der Erziehungsberechtigten abgebrochen, ist neben der Leitung des Dienstes die Fachstelle zu informieren.

Wie kann eine Änderung der Massnahme bewirkt werden?

Wenn eine Massnahme der Sonderschulung überprüft und allenfalls geändert werden soll, muss immer die kantonale Abklärungsstelle miteinbezogen werden. Diese überprüft die Situation und gibt je nach Ergebnis eine neue Empfehlung ab zu einem neuen Gesuch der Erziehungsberechtigten.

Informationen zur Sonderschulung

Weiterführende Informationen zur Sonderschulung finden sich auf der Internetseite der Fachstelle:

www.bl.ch/fachstelle